



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 11.08.2021

### **„Schlachthofblockierer“ – Unterwanderung durch Extremisten**

Am 6. Juli 2021 war in der Presse zu lesen, dass „Schlachthofblockierer“ mit einem Banner am Landgericht Ingolstadt demonstriert haben. Diesbezüglich war der Spruch „Bis jede Schlachtfabrik stillsteht: Protest, Sabotage, Widerstand!“ auf einem Banner zu lesen. Weiteres kann man dem Pressartikel <https://www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/art599.4791607> entnehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Sind dem Staatsschutz die Aktivitäten aus dem Presseartikel bekannt? ..... 2
2. Welche Maßnahmen unternimmt der Staatsschutz diesbezüglich? ..... 2
3. Wie bewertet der Staatsschutz die vorgelagerten „Aktionen“ und die Sprüche „Sabotage“, „Widerstand“ u. Ä.? ..... 2
4. Welche Teilnehmer der Demonstration in Ingolstadt sind polizeilich bekannt (bitte aufschlüsseln)? ..... 2
5. Welche Teilnehmer der Demonstration in Ingolstadt sind parteipolitisch aktiv (bitte aufschlüsseln)? ..... 2
6. Welche Teilnehmer (Fragen 4 und 5) werden vom Verfassungsschutz beobachtet oder sind in einer beobachteten Gruppierung aktiv? ..... 3
7. Welche Informationen sind zu dem Ingolstädter Angeklagten bekannt (bitte hier v. a. in Bezug auf die Fragen 4 bis 6 Augenmerk legen)? ..... 3
8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung bezüglich der aktuellen Gruppentendenzen hin zum „Klima-Terrorismus“? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Fragen 3 und 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 03.09.2021**

## Vorbemerkung

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

Die Gruppe, die in dem in Bezug genommenen Artikel des „Donaukuriers“ als der „Klimagerechtigkeits- und Tierbefreiungsbewegung“ zugehörig bezeichnet wird, ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Jenseits des gesetzlichen Beobachtungsauftrags besteht keine Befugnis für ein Tätigwerden des BayLfV.

### **1. Sind dem Staatsschutz die Aktivitäten aus dem Presseartikel bekannt?**

Ja, sie sind dem polizeilichen Staatsschutz des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Nord bekannt.

### **2. Welche Maßnahmen unternimmt der Staatsschutz diesbezüglich?**

Das PP Oberbayern Nord ergriff die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven Maßnahmen. Da es sich um eine störungsfrei verlaufende Versammlung handelte, war ein Einschreiten nicht erforderlich.

### **3. Wie bewertet der Staatsschutz die vorgelagerten „Aktionen“ und die Sprüche „Sabotage“, „Widerstand“ u. Ä.?**

Der zitierte Spruch („Bis jede Schlachtfabrik stillsteht, Protest, Sabotage, Widerstand“) war auf einem als Demonstrationmittel genutzten Transparent angebracht. Die Versammlung sowie das o. g. Transparent thematisierten die Haltung gegen die industrielle Tierhaltung/Tierschlachtung und waren nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord polizeilich nicht zu beanstanden.

### **4. Welche Teilnehmer der Demonstration in Ingolstadt sind polizeilich bekannt (bitte aufschlüsseln)?**

### **5. Welche Teilnehmer der Demonstration in Ingolstadt sind parteipolitisch aktiv (bitte aufschlüsseln)?**

Die Polizei führt grundsätzlich keine Teilnehmerliste von Versammlungen. Darüber hinaus stellte die Versammlung keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar, sodass Identitätsfeststellungen gemäß Art. 15 Abs. 1, 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) nicht durchgeführt wurden.

Das Verhalten der Versammlungsteilnehmer begründete keinen Anfangsverdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sodass eine Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Strafprozessordnung (StPO) ggf. i. V. m. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ebenfalls nicht erfolgte.

Entsprechend wurde die Identität der Teilnehmer der gegenständlichen Versammlung polizeiseitig nicht festgestellt.

**6. Welche Teilnehmer (Fragen 4 und 5) werden vom Verfassungsschutz beobachtet oder sind in einer beobachteten Gruppierung aktiv?**

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung des Beobachtungsauftrags des BayLfV und dessen Reichweite wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Jenseits des Beobachtungsauftrags erfolgt keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedern, Aktivisten oder zu etwaigen Kontakten zu extremistischen Gruppierungen o. Ä. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen dem BayLfV daher nicht vor.

**7. Welche Informationen sind zu dem Ingolstädter Angeklagten bekannt (bitte hier v. a. in Bezug auf die Fragen 4 bis 6 Augenmerk legen)?**

Der durch den Fragesteller in Bezug genommene Presseartikel bezieht sich auf eine zivilrechtliche Verhandlung vor dem Landgericht Ingolstadt.

Die Fragestellungen zielen hinsichtlich einer Partei dieses zivilrechtlichen Rechtsstreits auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu einer Einzelperson rechtfertigt, aufgrund derer die Person für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden kann, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

**8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung bezüglich der aktuellen Gruppentendenzen hin zum „Klima-Terrorismus“?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, die auf die Existenz eines „Klima-Terrorismus“ hindeuten, liegen dem BayLfV nicht vor. Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Ungeachtet dessen ergreifen die Sicherheitsbehörden die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um gegen jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität konsequent vorzugehen.